

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1910

9 (9.6.1910)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben Karlsruhe, den 9. Juni 1910.

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1 Den Unterricht in der Kirchengeschichte und das hiefür bestimmte Lehrbuch betr. — 2. Die Anforderung der laufenden Kirchensteuer für 1910 betr. — 3. Die deutsch-evangelische Diaspora im Ausland betr. — 4. Den Stand der Geistlichen Witwenkasse im Rechnungsjahr 1908 betr. — 5. Die Errichtung eines Vikariats in Billingen betr. — 6. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evangelische Diasporagenossenschaft Dürheim betr.

Erinnerung. Die Vorlage der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahr 1910 betr.

Verfegung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Diensterledigungen.

Sonstige Mitteilung.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 7. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Leutesheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Wilhelm Bauer in Leutesheim zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 7. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Emil Kromer auf die evang. Pfarrei Rippenheim auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 18. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Freiburg aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Paul Jäger in Karlsruhe zum Pfarrer der Ludwigskirche in Freiburg zu ernennen.

99

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 20. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Kirchenrat Dekan D. Friedrich Bauer in Lahr seinem Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und erfolgreichen Dienste auf 1. November d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 24. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Oskar Böhlinger in Königsbach auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Den Unterricht in der Kirchengeschichte und das hiefür bestimmte Lehrbuch betr.

An sämtliche Geistliche.

Die vorjährige Generalsynode hat in ihrer 10. Sitzung einstimmig beschlossen, dem Oberkirchenrat die Einführung der von ihm vorgelegten „Kurzen Geschichte der christlichen Kirche“ zur unterrichtlichen Behandlung zu empfehlen, jedoch mit dem Wunsch, es möge das Büchlein einer nochmaligen Durchsicht nach Inhalt und Darstellung unterzogen werden.

Dies ist geschehen und das Lehrbuch hat unter dem 7. April 1910 Nr. 21 die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zur Einführung erhalten.

Wir ordnen darum an, daß diese „Kurze Geschichte der christlichen Kirche“ (Preis für das ungebundene Exemplar 15 \mathfrak{M}) vom nächsten Schuljahr an, also je nach seinem Beginn in den einzelnen Schulen im Herbst 1910 oder an Ostern 1911 im Religionsunterricht verwendet werde. Sie ist bestimmt für das 7. und 8. Schuljahr der Volksschule und die entsprechenden Klassen aller anderen öffentlichen und privaten Unterrichtsanstalten, soweit erforderlich auch für den Konfirmandenunterricht und die Christenlehre.

Über die Benützung des Büchleins ist noch folgendes zu bemerken:

Der im Vergleich zu dem bisher gebrauchten Lehrbuch vor allem im zweiten Teil wesentlich erweiterte Stoff ist in besternte und nicht besternte Abschnitte ein-

geteilt. Nur die besternten sind für die Volksschule bestimmt und zwar I bis VII (S. 1—45) nebst einem kurzen Ausblick auf die Reformation für das 7., VIII bis XIII (S. 46—98) für das 8. Schuljahr. Es soll also keinesfalls durch ein Hereinziehen der nicht besternten Abschnitte und noch weniger durch Hinzufügung weiterer Namen, Zahlen und Tatsachen eine größere Belastung als bisher entstehen. Von den 3 wöchentlichen Religionsstunden muß eine halbe für die Kirchengeschichte genügen. In sämtlichen Mittelschulen dagegen ist die Behandlung des ganzen Stoffes gestattet.

Im übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des § 7 der Verordnung vom 19. Februar 1905, den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen betr. (K. B. u. B. Bl. S. 30), die auch für das neue Lehrbuch gelten. Dabei betonen wir noch einmal ausdrücklich, daß die Erzählungen nicht zum Auswendiglernen bestimmt sind.

Das bisherige Büchlein kann vorerst noch neben dem neuen gebraucht werden, doch sollen von Ostern 1912 ab sämtliche in Betracht kommenden Kinder im Besitz des neuen Lehrbuchs sein.

Karlsruhe, den 14. Mai 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

2. Die Anforderung der laufenden Kirchensteuer für 1910 betr.

An die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände.

Nachdem das Hauptsteuerregister über die laufende Landeskirchensteuer für 1910 von Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 11. Mai d. J. Nr. B 5835 für vollzugsreif erklärt worden ist, haben die Abteilungen der Allgemeinen Kirchenkasse Weisung erhalten, die Erhebungsregister über die laufende Steuer — soweit noch nicht geschehen — durch Vermittlung der vorgesezten Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände den Erhebern zum Vollzug zuzustellen. Diese sind darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 2 Abs. 2 des von der letzten Generalsynode angenommenen, mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 2. August v. J. Nr. 666 staatlich genehmigten Kirchengesetzes vom 14. September 1909, die

allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1910–1914 und deren Deckungsmittel betr. (R.G. u. V.Bl. S. 152 u. 162), die Steuerfüße der Landeskirchensteuer für 1910 $1\frac{1}{4}$ Pfennig von 100 \mathcal{M} Vermögenssteueranschlag und 30 Pfennig von 100 \mathcal{M} Einkommensteueranschlag betragen.

Die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände haben vor der Weitergabe der Register an die Erheber — zutreffendenfalls im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen der sonst noch auf die Erhebungsbezirke sich erstreckenden Kirchspiele und Diasporagenossenschaften — die den Registereinträgen zugrunde liegenden Bekenntnisfeststellungen einer eingehenden **Nachprüfung** auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit — insbesondere bezüglich der gemischten Ehen — mit tunlichster Beschleunigung zu unterziehen. Die geschehene Nachprüfung ist am Schluß der Erhebungsregister an der bezeichneten Stelle alsbald zu beurkunden. Vgl. wegen des Verfahrens § 28 Abs. 4 der Evang. Landeskirchensteuerverordnung vom 1. November 1907 (Anlage zum R.G. u. V.Bl. Nr. XV, enthalten auch unter Abschnitt D der Sammlung der Vorschriften über die evang. Landeskirchensteuer). Weiterhin ist darüber zu wachen, daß die Erheber die Anforderung der laufenden Steuer ordnungsgemäß besorgen und innerhalb der gegebenen Frist die vorgeschriebenen Anzeigen über den Empfang der ordentlichen Erhebungsregister und die daraufhin erfolgte Zustellung der Forderungszettel **an die Pflichtigen** der Kirchenkasseabteilung unter Verwendung der frankierten Postkartenformulare erstatten.

Den Kirchengemeinderäten mit gleichzeitiger Ortskirchensteuererhebung werden die weiter erforderlichen Weisungen von uns aus zugehen.

Endlich machen wir unter Hinweis auf § 29 Abs. 1 der Evang. Landeskirchensteuerverordnung noch besonders darauf aufmerksam, daß die örtlichen Kirchenbehörden die nicht zu entbehrende Nachprüfung der den Registereinträgen zugrunde liegenden Bekenntnisfeststellungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit und daran sich anschließend die Beisetzung der Beurkundungen über die erfolgte Nachprüfung auch bezüglich der Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse **unmittelbar**, nachdem ihnen die Verzeichnisse von den Abteilungen der Allgemeinen Kirchenkasse zugegangen sind, und **bevor** sie diese den Erhebern zum ungesäumten Vollzug aushändigen, vorzunehmen haben. Das Verfahren ist jeweils tunlichst zu beschleunigen, damit der Vollzug nicht aufgehalten und insbesondere nachteilige Verzögerungen der Steueranforderung vermieden werden. Auch sind die Erheber jeweils zum sofortigen Vollzug der von den Abteilungen der Kirchenkasse zurückkommenden genehmigten Un-

beibringlichkeitsverzeichnisse anzuhalten. Vgl. § 15 Absätze 6 und 7 der Dienstweisung.

Karlsruhe, den 17. Mai 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weiser.

3. Die deutsch-evangelische Diaspora im Ausland betr.

Wie der Deutsche evangelische Kirchenausschuß mitteilt, ist der Preis für die von ihm herausgegebenen und im Verlag von Warneck in Berlin erscheinenden „Bilder aus dem deutschen evangelischen Leben im Ausland“ auf 30 \mathfrak{M} das Stück portofrei herabgesetzt worden. Der Ertrag fließt dem Grundfonds des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses zu (vgl. Bekanntmachung vom 9. Dezember 1908, K. G. u. V. Bl. S. 179).

Karlsruhe, den 24. Mai 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

4. Den Stand der Geistlichen Witwenkasse im Rechnungsjahr 1908 betr.

Gemäß § 25 der Satzungen der Geistlichen Witwenkasse wird in der Anlage die von unserer Rechnungsrevision gefertigte Darstellung des Standes der Kasse im Rechnungsjahr 1908 bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 1. Juni 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Kappes.

5. Die Errichtung eines Vikariats in Billingen betr.

In Billingen ist mit Wirkung vom 24. Mai d. J. an ein Vikariat errichtet worden.

Karlsruhe, den 2. Juni 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

6. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evangelische Diasporagenossenschaft Dürrheim betr.

Sämtliche Geistliche unserer Landeskirche werden beauftragt, Sonntag den 26. Juni d. J. am Schlusse des Hauptgottesdienstes zugunsten der evang. Diasporagenossenschaft Dürrheim eine Kollekte erheben zu lassen und sie am vorhergehenden Sonntag den 19. Juni durch Verlesung nachstehenden Aufrufs zu empfehlen:

In dem Herrn Beliebte!

In dankbarem Andenken an die Großtat der Väter unsrer evangelischen Kirche, die am 25. Juni 1530 vor Kaiser und Reich ihr gutes Bekenntnis in Augsburg abgelegt haben, feierten wir früher am letzten Sonntag im Juni unser Reformationsfest. Seit einigen Jahren rufen wir an eben diesem Sonntag eure Hilfe auf für irgendeine Diasporagenossenschaft in unserm Lande, meist zu unabweisbar gewordenen Bauten in ihrer Mitte. Wir haben es zu unserer Freude erfahren dürfen, daß ihr diesem Ruf jeweils willig gefolgt seid und dankbar dafür, daß wir ungestört unseres Glaubens leben dürfen, gerne ein Liebesopfer gebracht habt für solche, die um dieses kostbare Gut oft noch recht schwer ringen müssen. Heute rufen wir eure Liebe an für die kleine Genossenschaft in Dürrheim.

Der Ort gehörte seit 1280 dem Johanniterorden, der im nahen Billingen eine Niederlassung hatte, und stand zugleich unter österreichischer Herrschaft. So blieb er von der Reformation gänzlich unberührt. Erst als 1821 eine Saline daselbst errichtet wurde, fanden sich allmählich auch Evangelische zusammen, deren Pflege der Pfarrei Oberbaldingen zugewiesen wurde. Als im Jahr 1871 in Donaueschingen ein evangelischer Geistlicher aufzog, wurde die geistliche Versorgung der damals 65 Evangelischen von Dürrheim diesem übertragen. Nun wurde auch durch die Wahl eines Kirchenvorstands eine eigentliche Genossenschaft gebildet. So blieb es bis zum Jahr 1890, da ging die Pastoration an den Geistlichen von Billingen über, von wo aus sie noch heute besorgt wird.

Von vornherein hatte die Verwaltung der Saline einen kleinen Saal für die Abhaltung der Gottesdienste eingeräumt, in dem sich die Genossenschaft wohl fühlte, besonders nachdem sie von 1876 an den Gesang mit einem Harmonium begleiten konnte. Die Salinenverwaltung und zwei Gustav-Adolf-Frauenvereine reichten die Mittel zur Fristung des äußerst bescheidenen kirchlichen Lebens mit vierzehntägigem Gottesdienst im Sommer und mit sechswoöchigem im Winter. Dieser Unterschied mußte der in stets wachsender Zahl sich einstellenden Badegäste wegen gemacht werden. Als nach Gründung der Arbeiterkolonie Unkenbuck die evangelischen Insassen dieser Anstalt regelmäßig zum Gottesdienst erschienen und der Besuch Dürrheims im Sommer stets wuchs, erwies sich der Gottesdienstsaal immer mehr als völlig ungenügend. Die Schulkinder mußten wegbleiben, im Sommer auch die Kolonisten, und so war der Zustand allmählich völlig unhaltbar geworden, denn das kirchliche Leben litt unter diesen Verhältnissen schwer Not. Da entschloß sich im vorigen Jahr der Kirchenvorstand zum Bau eines Kirchleins nach den Plänen dessen, das unser verstorbener Großherzog der Gemeinde Baden-West gestiftet hatte, einem wohlgelungenen Muster für jede kleinere Diasporagenossenschaft. Die Verhältnisse drängten so, daß die Ansammlung eines Baufonds unmöglich war. Deshalb wurde der Bau mit fremdem Gelde rasch aufgeführt und empfing schon am Pfingstmontag dieses Jahres seine Weihe. Daß es aber der zur Zeit 80 Seelen starken Genossenschaft schlechtweg unmöglich ist, aus eigener Kraft die wenn auch bescheidene Bausumme aufzubringen, wird niemand überraschen. Im Vertrauen auf den Beistand Gottes und der Brüder Hilfe hat sie nach langem geduldigen Warten den Bau gewagt. Auch wenn sie eure brüderliche Handreichung erfahren darf und die Behörde nach Möglichkeit das Ihre tut, so wird die Genossenschaft immerhin noch für geraume Zeit erhebliche Opfer zu bringen haben.

So laßt denn, Beliebte, eure Herzen warm werden und eure Hände offen sein zu dem am nächsten Sonntag zu verrichtenden Liebeswerk für Dürrheim!

Die unerhörte Beleidigung, welche der römische Papst in den letzten Tagen der Reformation und unserer Kirche zugefügt hat, mahnt eindringlich zur Leistung solcher Hilfe. „Lasset uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen!“

Der Ertrag der Kollekte ist durch die Dekanate an die Evang.-kirchliche Stiftungsverwaltung hier einzusenden.

Karlsruhe, den 2. Juni 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

3.**Erinnerung.**

Die Vorlage der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahr 1910 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Mit Bezug auf § 140 der Verwaltungsvorschriften und unsere Bekanntmachung vom 13. Dezember 1909 (R. B. u. V. Bl. S. 188) werden die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen aufgefordert, die Rechnungen derjenigen kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen, welche auf 1. Januar 1910 abzuschließen und zu stellen sowie bis 1. Juni d. J. anher vorzulegen waren, soweit dies noch nicht geschehen ist, binnen längstens 4 Wochen unmittelbar hierher vorzulegen.

Bei diesem Anlaß machen wir nochmals auf die gehörige Beachtung der Bestimmungen in §§ 128 und 129 der obigen Vorschriften aufmerksam, wonach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen wichtigen Urkunden vorzunehmen ist. Auch verweisen wir auf die übrigen in unsrer Bekanntmachung vom 13. Dezember v. J. erwähnten Erfordernisse.

Karlsruhe, den 4. Juni 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Weiser.

4.**Versehung**

von Pasturationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Bikar Kurt Sturm in Königsbach als Vikar nach Ichenheim,
Pfarrkandidat Paul Waag als Vikar nach Billingen,
Bikar Oskar Stephan in Legelshurst mit der Verwaltung der Pfarrei
Legelshurst beauftragt,

Bikar Friedrich Bühler in Leutershausen mit der Verwaltung der Pfarrei Leutershausen beauftragt,

Pfarrverwalter Albert Daiber in Neuenweg als Stadtvikar nach Karlsruhe (Oststadt),

Bikar Wilhelm Schuster in Durmersheim als Pfarrverwalter nach Obergimpern.

5.

Diensterledigungen.

Die Pfarrei Adersbach, Diöcese Neckarbischofsheim, soll wieder besetzt werden. Für den Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 360 *M* gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der Freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'schen Grund- und Patronats herrschaft zu Treschklingen zu melden und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

Die Pfarrei der Neuweststadt in Karlsruhe, Diöcese Karlsruhe-Stadt, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die Pfarrei Königsbach, Diöcese Durlach, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der Grundherrschafft von St. André in Königsbach zu melden und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

Die auf 1. November in Erledigung kommende I. Pfarrei an der Stadtkirche in Lahr, Diöcese Lahr, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die Pfarrei Leutershausen, Diöcese Ladenburg-Weinheim, soll wieder besetzt werden. Der Pfarrer hat die Verpflichtung, gegen die geordnete Vergütung einen Bikar zu halten. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 40 *M* geleistet. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

6.

Sonstige Mitteilung.

(Nebeneinkommen betr.) Geistliche, welche neben dem geordneten Gehalt besondere Vergütungen für nebenamtliche Dienstleistungen beziehen, z. B. für den Religionsunterricht an Mittel- und Privatschulen, für die Gottesdienste und seelsorgerliche Tätigkeit in Heil- und Pflanzanstalten, für den Filialdienst, haben diese Vergütungen ihren Vertretern oder Beihilfen zuzuwenden, insoweit und insolange diese jene Dienste besorgen.

Auf die Stolgebühren findet dieser Grundsatz keine Anwendung, wenn es auch billig erscheint, im Falle von Erkrankung oder Beurlaubung die amtlichen Vertreter an den betreffenden Bezügen entsprechend teilnehmen zu lassen. Während des Sterbquartals sind die Hinterbliebenen zum Stolgebührenbezug nicht berechtigt, haben aber auch für die Kosten der Dienstvernehmung während dieses Zeitabschnitts nicht aufzukommen.